

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 779.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Februar 1823., daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll.

In Meiner, an das Staatsministerium erlassenen Order vom 30sten Juli v. J. habe Ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat, aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, von dem Schatzministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen, und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen, will Ich hiermit noch ausdrücklich erklären:

daß die Gerichte, hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der biesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten, oder beabsichtigten Processes gänzlich zu enthalten haben.

Ich überlasse dem Staatsministerio, diese Bestimmung durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 4ten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
